

BGer 7B_410/2023 vom 24. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_410_2023

FR: TF 7B_410/2023 du 24 août 2023

IT: TF 7B_410/2023 del 24 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft führt eine Strafuntersuchung gegen A. _____ wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises. Am 15. Mai 2023 verfügte sie die Beschlagnahme seines Personenwagens. Dagegen erhob A. _____ am 23. Mai 2023 Beschwerde beim Kantonsgericht Luzern, welches mit Verfügung vom 22. Juni 2023 nicht auf die Beschwerde eintrat und das Gesuch um amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren abwies.

Mit Eingabe vom 3. August 2023 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt, das Bundesgericht habe neu über die Verfügung vom 22. Juni 2023 des Kantonsgerichts zu entscheiden. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wegen Verspätung nicht ein und erwog, im Übrigen sei die Beschwerde auch nicht hinreichend begründet. Aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde sei das Gesuch um amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen des angefochtenen Entscheids nicht rechtsgenügend auseinander. Er behauptet zwar, eine Neuurteilung der Fakten sei nicht geringer als die Verlustgefahren, womit er möglicherweise Bezug auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Aussichtslosigkeit von Rechtsbegehren nimmt (vgl. E. 4 des angefochtenen Entscheids vom 22. Juni 2023). Damit legt er aber weder im Einzelnen dar, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll noch weshalb das Gesuch um amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren gutzuheissen gewesen wäre. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem zumindest sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen kann ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.